

Satzung des Kreisjugendwerkes der AWO Karlsruhe-Stadt

§1 Name und Sitz

- (1) Der Kinder- und Jugendverband führt den Namen Kreisjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt Karlsruhe-Stadt. Die Kurzbezeichnungen lauten Kreisjugendwerk der AWO Karlsruhe-Stadt und KJW der AWO Karlsruhe Stadt.
- (2) Der Sitz des Kreisjugendwerkes der AWO Karlsruhe-Stadt ist in der Waldhornstraße 10a in 76131 Karlsruhe.
- (3) Das Kreisjugendwerk der AWO Karlsruhe-Stadt ist Mitglied des Bezirksjugendwerks der AWO Baden e.V.

§2 Zweck

Zweck des Kreisjugendwerkes der AWO Karlsruhe-Stadt ist die Erfüllung der in den Leitsätzen der Jugendwerke in der Fassung vom 20.5.2010 genannten Aufgaben. Insbesondere die Förderung der Jugendpflege und der Kinder- und Jugendarbeit. Die Verwirklichung des Zwecks ist an den Leitsätzen der AWO orientiert.

Die Satzungszwecke werden durch Folgendes verwirklicht:

- Die Schaffung und Unterhaltung von Kinder- und Jugendgruppen sowie Jugendclubs, die auch für Nichtmitglieder offen sind
- Werbung neuer Mitglieder und Mitarbeiter*innen
- Beteiligung an Aufgaben der örtlichen AWO
- Stellungnahme zu Fragen und Problemen der örtlichen Jugendhilfe
- Beschaffung und Unterhaltung von Räumen
- Öffentlichkeitsarbeit und Fortbildung
- Beschaffung von Arbeitsmaterialien
- Mitarbeit in Arbeitsgruppen und Ausschüssen
- Seminare zur außerschulischen Kinder- und Jugendbildung
- Veranstaltung von Kinder- und Jugendfreizeiten
- Internationale Jugendarbeit

§3 Sicherung der Steuerbegünstigung

- (1) Das Kreisjugendwerk der AWO Karlsruhe-Stadt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Das Kreisjugendwerk der AWO Karlsruhe-Stadt ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann es sich anderer Rechtsformen bedienen.
- (3) Mittel des Kreisjugendwerkes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Mitglieder erhalten, abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben bestimmten Zuschüsse oder Darlehen, keine Zuwendung aus Mitteln des Kreisjugendwerkes der AWO Karlsruhe-Stadt. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung des Kreisjugendwerkes der AWO Karlsruhe-Stadt.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Kreisjugendwerkes der AWO Karlsruhe-Stadt oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Kreisjugendwerkes der AWO Karlsruhe-Stadt an das Bezirksjugendwerk der AWO Baden e.V. Der Anfallsberechtigte hat das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit zu verwenden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Kreisjugendwerkes der AWO Karlsruhe-Stadt sind
- a) Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene ab sieben Jahren und bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres, die die Grundsätze, Ziele und Aufgaben des Jugendwerkes anerkennen beziehungsweise unter Anerkennung dieser aktiv am Verbandsleben teilnehmen.
 - b) Ferner die Mitglieder des AWO Kreisverbandes Karlsruhe-Stadt e.V. bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres, sofern sie ihrer Mitgliedschaft nicht widersprechen.
- (2) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung verpflichtet.
- (3) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Kreisjugendwerksvorstand der AWO Karlsruhe-Stadt. Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich gestellt werden.
- (4) Ein Mitglied kann seinen Austritt aus dem Kreisjugendwerk der AWO Karlsruhe-Stadt zum Ende des Quartals durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bewirken. Für den Austritt gilt eine Frist von einem Monat zum Ende des Quartals.
- (5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen oder von einzelnen oder allen Mitgliedschaftsrechten suspendiert werden, wenn es einen groben Verstoß gegen die Leitsätze des Jugendwerkes oder die Satzung des Jugendwerkes begangen oder durch sein Verhalten das Ansehen des Jugendwerkes schädigt oder geschädigt oder sich einer ehrlosen Handlung schuldig gemacht hat.
- (6) Der Ausschluss und die Suspendierung sind unter entsprechender Anwendung des Ordnungsverfahrens der AWO durchzuführen.
- (7) Das Ordnungsrecht wird auf die nach dem Ordnungsverfahren der AWO zuständigen Verbandsorgane übertragen und als verbindlich anerkannt. Insofern verzichtet das Kreisjugendwerk der AWO Karlsruhe-Stadt auf die Durchführung eines eigenen Ordnungsverfahrens.
- (8) Als korporative Mitglieder können sich dem Kreisjugendwerk der AWO Karlsruhe-Stadt Vereinigungen mit sozialen Aufgaben anschließen, deren Tätigkeit sich auf Kreisebene erstreckt.
- (9) Über die Aufnahme eines korporativen Mitgliedes entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Bezirksjugendwerksvorstand des Bezirksjugendwerkes der AWO Baden e.V. Der Vorstand des zuständigen Bezirksjugendwerkes der AWO Baden e.V. ist zu unterrichten. Es ist eine schriftliche Korporationsvereinbarung zu schließen.
- (10) Die Mitgliedschaft der korporativen Vereinigungen kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.
- (11) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der korporativen Vereinigungen richtet sich nach besonderer Vereinbarung.

- (12) Die Mitgliedschaft eines korporativen Mitgliedes bei einer anderen Jugendorganisation oder einer Organisation der Freien Wohlfahrtspflege ist ausgeschlossen.
- (13) Die verbindlichen Rechte und Pflichten der korporativen Mitglieder sind den „Leitlinien für die Regelung der korporativen Mitgliedschaft“ zu entnehmen.

§5 Organe

Organe des Kreisjugendwerks der AWO Karlsruhe- Stadt sind:

- a) Die Kreisjugendwerkskonferenz
- b) Der Kreisjugendwerksvorstand

§6 Kreisjugendwerkskonferenz

- (1) Die Kreisjugendwerkskonferenz wird gebildet aus:
- Den Mitgliedern des Kreisjugendwerksvorstandes
 - Den Mitgliedern des Kreisjugendwerkes
 - Den Beauftragten der korporativen Mitglieder, wobei höchstens ein Fünftel der Mitglieder der Konferenz auf sie entfallen darf.
- (2) Die Kreisjugendwerkskonferenz ist vom Kreisjugendwerksvorstand mindestens einmal jährlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Der Versand der Einladung erfolgt digital.
- (3) Auf Beschluss des Bezirksjugendwerks Baden e.V. oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Kreisjugendwerksmitglieder ist eine außerordentliche Kreisjugendwerkskonferenz unter den in Satz zwei genannten Bedingungen einzuladen.
- (4) Die Kreisjugendwerkskonferenz kann in einer Telefon-/Videokonferenz oder in einer gemischten Kreisjugendwerkskonferenz aus anwesenden und per Telefon-/Videokonferenz durchgeführt werden. In diesem Falle ist ein Beschluss gültig, wenn er mit der erforderlichen Mehrheit der Stimmen der anwesenden und/oder zugeschalteten Mitglieder gefasst wird.

Über die Art der Durchführung der Kreisjugendwerkskonferenz entscheidet der Vorstand des Kreisjugendwerkes.

Die Kreisjugendwerkskonferenz nimmt die Jahresberichte und den Prüfungsbericht für den Berichtszeitraum entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes. Sie wählt den Kreisjugendwerksvorstand, mindestens zwei Revisor*innen und die Delegierten zur Bezirksjugendwerkskonferenz Baden.

Die Wahl der Vorstandsämter bedarf der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Erreicht kein*e Kandidat*in die erforderliche Mehrheit ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Die relative Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ist hier ausreichend. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Die Kreisjugendwerkskonferenz beschließt eine Wahl- und Geschäftsordnung.

Ein hauptamtliches Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis beim Bundesjugendwerk der AWO e.V., beim Bezirksjugendwerk der AWO Baden e.V., beim Kreisjugendwerk der AWO Karlsruhe-Stadt und bei zum Kreisjugendwerk gehörenden Gliederungen ist unvereinbar mit Vorstands- oder Revisionsfunktionen und führt zum Verlust der Wählbarkeit beziehungsweise der Funktion. Selbiges gilt für ein hauptamtliches Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis in einer Führungsposition bei Gesellschaften

- und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen beteiligt sind. Unabhängig von der Position des hauptamtlichen Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnisses bei oben genannten Gliederungen und deren Gesellschaften oder Körperschaften ist die Wählbarkeit für Positionen des vertretungsberechtigten Vorstands nicht gegeben.
- (5) Die Beschlüsse der Konferenz werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse können auch in einem schriftlichen Verfahren gefasst werden.
- (6) Die Kreisjugendwerkskonferenzen, die über Satzungsänderungen beschließen sollen sind nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist. Beschlüsse über Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der Erschienenen gefasst werden. Ist eine Kreisjugendwerkskonferenz nicht beschlussunfähig, ist sie mit einer Frist von 14 Tagen erneut einzuberufen. Sie entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der Erschienenen. Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Bezirksjugendwerkes der AWO Baden e.V.
- (7) Zu einem Beschluss über die Auflösung des Kreisjugendwerkes der AWO Karlsruhe-Stadt ist eine Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder nach § 4 Absatz 1 erforderlich. Voraussetzung für die Auflösung des Kreisjugendwerkes der AWO Karlsruhe Stadt ist eine verpflichtende vorherige Beratung durch das Bezirksjugendwerk der AWO Baden e.V.
- (8) Die Kreisjugendwerkskonferenz kann den Titel „Ehrenmitglied“ verleihen. Es ist eine Ehrung für verdiente Jugendwerker*innen, die sich durch langjährige Mitarbeit im Jugendwerk ausgezeichnet haben. Der Titel erlischt nicht mit dem altersbedingten Ausscheiden. Vorschläge sind wie Initiativanträge zu behandeln oder bei dem Vorstand vorab einzureichen.
- (9) Die Beschlüsse der Kreisjugendwerkskonferenz sind schriftlich niederzulegen. Sie sind von dem*der Vorsitzenden und dem*der Protokollführer*in zu unterschreiben.

§7 Kreisjugendwerksvorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Kreisjugendwerkskonferenz für die Zeit bis zur nächsten Kreisjugendwerkskonferenz gewählt. Dieser bleibt bis zur durchgeführten Neuwahl im Amt. Wählbar sind natürliche Mitglieder im Sinne des Statuts.

Er besteht aus:

- Zwei ersten vorsitzenden Personen, wovon mindestens 50% FLINTA*-(Frau, lesbisch, intergeschlechtlich, nichtbinär, transgeschlechtlich, agender*) Personen sein müssen, wenn ausreichend Personen zur Wahl stehen.
- Drei bis sieben stellvertretenden Personen, wovon mindestens 50% FLINTA*-Personen sein müssen, wenn ausreichend Personen zur Wahl stehen.

Die Vorsitzenden und mindestens zwei Stellvertretende müssen volljährig sein. Scheidet zwischen zwei Konferenzen ein Vorstandsmitglied aus, so bedarf es keiner Ergänzung des Vorstandes.

Scheidet zwischen zwei Konferenzen ein Mitglied aus dem vertretungsberechtigten Vorstand (BGB-Vorstand) aus, kann der Vorstand ein Mitglied aus dem bestehenden Vorstand nachwählen.

Scheidet zwischen zwei Konferenzen ein Vorstandsmitglied aus dem erweiterten Vorstand aus, ist der Vorstand berechtigt das frei gewordene Amt vorübergehend selbst neu zu besetzen. Der Vorstand verpflichtet sich dazu, zunächst die Personen anzufragen, die sich

auf der vergangenen Konferenz für ein Vorstandsamt zur Verfügung gestellt haben, aber nicht gewählt wurden. Die Reihenfolge der Anfragen richtet sich nach der Anzahl der erhaltenen „Ja-Stimmen“.

- (2) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die beiden vorsitzenden Personen. Beide sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Der*die Vorsitzende ist verpflichtet, den Vorstand regelmäßig mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Erstattung ihrer im Zusammenhang mit der Vorstandstätigkeit entstehenden Auslagen. Darüber hinaus kann eine angemessene Vergütung im Sinne einer pauschalen Aufwandsentschädigung gewährt werden.
- (7) Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine*n Geschäftsführer*in berufen. Aufgabenbereiche des*der Geschäftsführer*in sind ferner in der Geschäftsordnung zu regeln. Er*Sie nimmt an den Vorstandssitzungen beratend teil.

Vor der Bestellung des*der Geschäftsführer*in ist die Zustimmung des Bezirksjugendwerks der AWO Baden e.V. und des AWO Kreisverbandes Karlsruhe-Stadt e.V. einzuholen.
- (8) Der Kreisjugendwerksvorstand hat dem Bezirksjugendwerksvorstand der AWO Baden e.V. mindestens einmal jährlich über seine Tätigkeiten zu berichten.
- (9) Vor dem Eingehen von Verpflichtungen, die über den allgemeinen Rahmen der täglichen Jugendwerkstätigkeit hinausgehen, hat der Vorstand die Zustimmung des Vorstands des Bezirksjugendwerks der AWO Baden e.V. einzuholen.
- (10) Der Vorstand kann Fachausschüsse und einzelne Sachverständige mit Sonderaufgaben betrauen.
- (11) An den Sitzungen des Kreisjugendwerksvorstandes nimmt ein Mitglied des Vorstandes des AWO Kreisverbandes Karlsruhe-Stadt e.V. beratend teil.

§8 Mandat und Mitgliedschaft

Mandatsträger*innen müssen Mitglied des Jugendwerkes sein. Wahlämter und Organmitgliedschaften sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden mit dem Ausschluss oder der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte.

§9 Rechnungswesen und Finanzierung

- (1) Die Einnahmen des Kreisjugendwerkes der AWO Karlsruhe-Stadt setzen sich wie folgt zusammen:
 - a) Aus Zuwendungen des AWO Kreisverbandes Karlsruhe-Stadt e.V.
 - b) Aus Beitragsanteilen der Mitglieder des Kreisjugendwerkes der AWO Karlsruhe-Stadt
 - c) Aus Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln, Spenden und Erlösen aus Veranstaltungen
 - d) Aus zweckgebundenen Zuschüssen
- (2) Das Kreisjugendwerk der AWO Karlsruhe-Stadt ist in der Verwendung seiner Mittel selbständig. Vor dem Eingehen von Verpflichtungen, die über den Rahmen der frei zur

Verfügung stehenden bzw. zweckgebundenen Mittel hinausgehen, ist die Zustimmung des AWO Kreisverbandes Karlsruhe-Stadt e.V. einzuholen.

- (3) Das Kreisjugendwerk der AWO Karlsruhe-Stadt ist zu einer angemessenen Haushaltsführung verpflichtet. Diese wird jährlich vom AWO Kreisverband Karlsruhe-Stadt e.V. überprüft.

Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu entsprechen. Alle Ausgaben und Einnahmen sind zu belegen und werden von gleichberechtigten Personen der Revision des Kreisjugendwerkes der AWO Karlsruhe –Stadt und des AWO Kreisverbandes Karlsruhe-Stadt e.V. geprüft. Im Übrigen sind die Bestimmungen der Finanz- und Revisionsordnung im Sinne von § 4 des Statuts des Jugendwerks der AWO anzuwenden

§10 Leitsätze und Genehmigung der Satzung

- (1) Die Leitsätze des Verbandsstatut des Jugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt in der Fassung vom 20.05.2010 sind Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Satzung bedarf der Genehmigung durch den Vorstand des Bezirksjugendwerkes der AWO Baden e.V. und des AWO Kreisverbandes Karlsruhe-Stadt e.V.

§11 Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht

- (1) Das Kreisjugendwerk der AWO Karlsruhe-Stadt erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung durch die übergeordneten Jugendwerksgliederungen an.
- (2) Die zur Prüfung berechtigten Gliederungen oder ihre Beauftragten können jederzeit zu Prüfungszwecken Einsicht in alle Geschäftsvorgänge der Kreisjugendwerke nehmen. Bücher und Akten sind vorzulegen sowie jede Aufklärung und jeder Nachweis zu geben.
- (3) Darüber hinaus ist das Kreisjugendwerk der AWO Karlsruhe-Stadt zu regelmäßiger Berichterstattung im Bereich der Personal- und Verbandsentwicklung gegenüber dem Bezirksjugendwerk der AWO Baden e.V. verpflichtet.
- (4) Der zuständige AWO Kreisverband Karlsruhe-Stadt e.V. ist gegenüber dem Kreisjugendwerk der AWO Karlsruhe-Stadt im Rahmen der Leitsätze zur Aufsicht und Prüfung verpflichtet. Die Prüfung hat jährlich im Hinblick darauf stattzufinden, dass die tatsächliche Geschäftsführung dem Satzungszweck entspricht.

§12 Auflösung

Bei Ausschluss aus dem Bezirksjugendwerk der AWO Baden e.V. verliert der Verein das Recht den Namen Kreisjugendwerk der AWO Karlsruhe-Stadt zu führen. Ein neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für die Kurzbezeichnungen.